

§ 5 B-SVP-VO Frist für die Bestellung

B-SVP-VO - Bundes-Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat binnen acht Wochen nach Ablauf der vorangegangenen Funktionsperiode zu erfolgen.

In Kraft seit 19.01.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at